

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines

Die nachstehenden Bedingungen sind im beiderseitigen Einverständnis Bestandteil des vorliegenden Vertrages sowie auch künftiger Geschäftsverbindungen.

2. Angebot und Vertragsabschluß

- 2.1 Die Angebote des Verkäufers sind freibleibend und unverbindlich. Annahmeerklärungen und sämtliche Bestellungen bedürfen zur Rechtswirksamkeit der schriftlichen oder fernmündlichen Bestätigung des Verkäufers. Das gleiche gilt für Ergänzungen, Abänderungen und Nebenabreden.
- 2.2 Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewicht oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist.
- 2.3 Die Verkaufsangestellten des Verkäufers sind nicht befugt, mündliche Nebenabreden zu treffen oder mündliche Zusicherungen zu geben, die über den schriftlichen Vertrag hinausgehen.
- 2.4 Soweit nicht anders angegeben, hält sich der Verkäufer an die in seinem Angebot enthaltenen Preise 7 Tage ab deren Datum gebunden. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung des Verkäufers genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Zusätzliche Lieferungen und Leistungen werden gesondert berechnet.
- 2.5 Die Preise verstehen sich, falls nicht anders vereinbart, ab Lager Saarbrücken.

3. Liefer- und Leistungszeit

- 3.1 Verbindliche Liefertermine oder Fristen bedürfen schriftlicher Vereinbarung.
- 3.2 Liefer- und Leistungsverzögerungen durch höhere Gewalt und auf Grund von Hindernissen, die der Verkäufer mit zumutbaren Aufwendungen nicht überwinden kann, wie z.B. insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnung usw. auch wenn sie bei den Vertragspartnern des Verkäufers oder deren Erfüllungsgehilfen eintreten, hat der Verkäufer auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen den Verkäufer, die Lieferungen bzw. Leistungen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.
- 3.3 Wenn die Behinderung länger als drei Monate dauert, ist der Käufer nach angemessener Nachfristsetzung berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils vom Vertrag zurückzutreten. Verlängert sich die Lieferzeit oder wird der Verkäufer von seiner Verpflichtung frei, so kann der Käufer hieraus keine Schadensersatzansprüche herleiten. Auf die in 3.2 genannten Leistungshindernisse kann sich der Verkäufer nur berufen, wenn er den Käufer unverzüglich benachrichtigt.
- 3.4 Der Verkäufer ist zu Teillieferungen und Teilleistungen berechtigt.

4. Zahlung

- 4.1 Der Kaufpreis ist grundsätzlich sofort bei Auslieferung der Ware ohne Abzug fällig, wenn kein Zahlungsziel vereinbart ist.
- 4.2 Bei Zahlungsverzug ist der Verkäufer berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 3% über dem Bundesbankdiskont zu verlangen, wenn nicht ein höherer Schaden eingetreten ist.
- 4.3 Ein Zurückbehaltungsrecht aus einem anderen als dem vorliegenden Geschäft kann vom Käufer nicht geltend gemacht werden. Die Aufrechnung mit Gegenforderungen durch den Käufer ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

5. Eigentumsvorbehalt

- 5.1 Alle gelieferten Waren bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten des Käufers gegenüber dem Verkäufer in dessen Eigentum. Eine Übertragung von Eigentum oder Besitz an Dritte ist daher unzulässig. Bei Eingriffen von Gläubigern des Käufers, insbesondere bei Pfändungen des Kaufgegenstandes, hat der Käufer dem Verkäufer unverzüglich per Einschreiben Mitteilung zu machen. Die Kosten sämtlicher Interventionen zur Sicherung des Eigentums des Verkäufers trägt der Käufer.
- 5.2 Im Falle der Rücknahme von Vorbehaltsware hat der Käufer den entstandenen Schaden zu ersetzen. Der Käufer bleibt berechtigt, den Nachweis zu erbringen, daß der Schaden oder Wertminderung überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger sind als die Pauschale. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens wird hierdurch nicht ausgeschlossen.

6. Mietbedingungen

- 6.1 Die Mindestmietdauer für die vom Vermieter angebotenen Mietsache(n) beträgt grundsätzlich einen Tag. Kürzere Mietzeiten müssen ausdrücklich vereinbart werden. Das Mietverhältnis beginnt am vereinbarten Tag mit der Aushändigung der Mietsache an den Mieter und endet mit Ablauf des letzten vereinbarten Miettages. Gemietete Geräte müssen ausnahmslos bis 10:00 Uhr am Tag nach dem letzten vereinbarten Miettag beim Vermieter abgegeben werden.

- 6.2 Der Umfang der Mietsachen und des evtl. mitvermieteten Zubehörs ergibt sich aus schließlich aus dem Mietvertrag. Sofern nichts anderes vereinbart wurde, hat der Vermieter die Mietsache in den Geschäftsräumen des Vermieters abzugeben. Zustellung der Mietsache erfolgt grundsätzlich nur gegen Berechnung. Verspätete oder unterlassene Abholung befreit nicht von der Pflicht zur Entrichtung des Mietzinses für die vereinbarte Zeit.
- 6.3 Gibt der Mieter sämtliche gemieteten Gegenstände nicht bis zu dem in Nr. 6.1 genannten Zeit zurück, schuldet er dem Vermieter neben einer Nutzungsentschädigung in Höhe des vereinbarten Mietzinses für die Zeit bis zur Rückgabe eine Verzugsschadenpauschale in Höhe von 50% des Nutzungsentgeltes. Der Mieter bleibt berechtigt, den Nachweis zu erbringen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale. Ein Zurückbehaltungsrecht des Mieters an den gemieteten Sachen ist ausgeschlossen.
- 6.4 Der Mieter haftet für alle Schäden der Mietsache, die während der Mietzeit auftreten, es sei den, es handelt sich um Funktionsstörungen, die trotz ordnungsgemäßem Gebrauch der Mietsache auftreten. Alle nicht auf solchen Störungen beruhenden Reparaturen werden dem Mieter zu den jeweils geltenden Reparaturtarifen in Rechnung gestellt. Bei Verlust der Mietsache ist dem Vermieter Schadenersatz zu leisten.

7. Gewährleistung bei Reparaturen und Dienstleistungen

- 7.1 Die Gewährleistungsdauer für Reparaturarbeiten beträgt sechs Monate. Sie beginnt mit der Mitteilung des Unternehmens, dass der reparierte Gegenstand bei ihm zur Abholung bereitliegt, bzw. dem Ende der am Aufstellort durchgeführten Reparatur. Jede Gewährleistung setzt voraus, dass der Kunde das Auftreten des gleichen Fehlers unverzüglich mitteilt.
- 7.2 Für die im Außendienst durchgeführten Reparaturarbeiten kann die Gewährleistung entfallen, sofern eine Werkstattübliche Überprüfung des Reparaturgegenstandes nicht möglich ist. Der Kunde ist hierüber vor Durchführung der Reparatur zu informieren. Wünscht er die Reparatur dennoch am Aufstellort des Reparaturgegenstandes, so bestätigt er dies durch seine Unterschrift.
- 7.3 Der Anspruch auf Gewährleistung erlischt bei ohne das Einverständnis des Werkunternehmens vorgenommenen Eingriffen des Kunden oder Dritter in den Reparaturgegenstand.
- 7.4 Der Unternehmer haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

8. Aufbewahrung

- 8.1 Die Aushändigung des Reparaturgegenstandes erfolgt gegen Vorlage der Auftragsbestätigung oder des Abholscheines.
- 8.2 Werden reparierte Gegenstände nicht innerhalb von vier Wochen nach der Abholaufforderung abgeholt, so kann der Werkunternehmer von Ablauf dieser Frist an ein angemessenes Lagergeld verlangen.

9. Auftragsauslegung und Fehlerangaben

- 9.1 Bei der Auftragserteilung werden die vom Kunden angegebenen Fehler schriftlich aufgenommen. Soweit technisch möglich, wird dem Kunden bei Auftragserteilung der vermutliche Reparaturpreis genannt, andernfalls kann der Kunde eine Kostengrenze setzen.

10. Kosten für nicht ausgeführte Aufträge

- 10.1 Da Fehlersuchzeit Arbeitszeit ist, wird der entstandene und zu belegende Aufwand dem Kunden in Rechnung gestellt, wenn ein Auftrag nicht ausgeführt werden kann, weil:
 - der beanstandete Fehler bei er Überprüfung nicht auftrat;
 - ein benötigtes Ersatzteil nicht mehr zu beschaffen ist;
 - der Kunde durch sein Verschulden zum vereinbarten Termin nicht anwesend war;
 - der Auftrag während der Ausführung zurückgezogen wurde;
 - bei dem Kunden die Empfangsbedingungen nicht einwandfrei gegeben sind.
- 10.2 Verlangt ein Kunde eine Reparaturkostenermittlung und wird dann die Reparatur auf Wunsch des Kunden nicht ausgeführt, so braucht der untersuchte Gegenstand nicht mehr in den Ursprungszustand zurückversetzt zu werden, wenn dieses technisch und wirtschaftlich nicht vertretbar ist. Reparaturkostenermittlungen sind kostenpflichtig.

11. Garantie

- 11.1 Der Verkäufer gibt auf die bei ihm erworbenen Neugeräte eine Garantie im Rahmen der Werksgarantie des jeweiligen Produktes, natürlich nur dann, wenn der vollständige Kaufpreis an den Verkäufer durch den Käufer entrichtet wurde. Darüber hinausgehende Gewährleistungsansprüche sind ausgeschlossen.
- 11.2 Der Verkäufer gibt auf die ihm erworbenen Gebrauchtgeräte, sofern nicht anders vereinbart, keine Garantie.